

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/5091 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren**

#### **A. Problem**

Die Zivilprozessordnung ist in ihrer Konzeption auf Einzelverfahren und die Geltendmachung von Einzelansprüchen zugeschnitten. Falsche Darstellungen gegenüber dem Kapitalmarkt, wie z. B. eine unrichtige Ad-hoc-Meldung über Gewinnerwartungen oder unrichtige Börsenprospekte, verursachen in aller Regel Streuschäden mit vielen Geschädigten und vergleichsweise geringen Schadensersatzsummen beim einzelnen Geschädigten. Der angerichtete Gesamtschaden kann dagegen durchaus im mehrstelligen Millionenbereich liegen. Das Geltendmachen solcher Schäden steht in der Praxis häufig in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Aufwand. Wenn jeder einzelne Kapitalanleger einen relativ geringen Verlust erlitten hat, besteht bei ihm schon wegen des auch bei Obsiegen nicht erstattungsfähigen Privataufwands und des Prozessverlustrisikos oft kein Interesse daran, seinen an sich bestehenden Anspruch auch gerichtlich durchzusetzen. Denn in jedem einzelnen Rechtsstreit sind meist aufwändige Beweisaufnahmen mit teuren Sachverständigengutachten erforderlich, um die komplexen kapitalmarktrechtlichen Fragen zu klären. Das kann dazu führen, dass die Kapitalanleger sich von einer Klage abhalten lassen und dadurch die kapitalmarktrechtlichen Haftungsnormen ihre ordnungspolitische Steuerungsfunktion zu einem Gutteil einbüßen.

Zudem bietet die Zivilprozessordnung zur kollektiven Durchsetzung gleichgerichteter Gläubigerinteressen, insbesondere bei einer Vielzahl von Geschädigten, keine hinreichenden Möglichkeiten an. Die traditionellen Bündlungsformen, die von der Verfahrensverbundung über die Streitgenossenschaft bis zur Musterprozessabrede reichen, genügen nicht, um eine effiziente Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Das zeigen derzeit aktuelle Prospekthaftungsklagen.

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anlegerschutz durch Einführung kollektiver Rechtsschutzformen zu verbessern und dem einzelnen Kapitalanleger dadurch effektiven Rechtsschutz zu gewähren.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf schlägt zur Bündelung gleichgerichteter Ansprüche geschädigter Kapitalanleger die Einführung eines Kapitalanleger-Musterverfahrens

vor. Ziel des Entwurfs ist es, eine in verschiedenen Prozessen gestellte Musterfrage einheitlich mit Breitenwirkung klären zu lassen. Zentrales Instrument ist der vom Oberlandesgericht zu erlassende Musterentscheid. Dieser Musterentscheid wird im Rahmen eines eigenständigen, vom Ausgangsverfahren losgelösten Musterverfahrens getroffen.

Das Musterverfahren zerfällt in zwei Verfahrensabschnitte. In einem ersten Abschnitt wird über die Zulassung eines Musterverfahrens entschieden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens zehn gleichgerichtete Anträge zur Klärung derselben streitentscheidenden Musterfrage gestellt und in einem einzurichtenden Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemacht wurden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, holt das Ausgangsgericht einen Musterentscheid beim übergeordneten Oberlandesgericht ein. In einem zweiten Abschnitt wird dann das Musterverfahren durchgeführt. Unter Zugrundelegung dieses Musterentscheids wird abschließend der individuelle Rechtsstreit des einzelnen Kapitalanlegers entschieden.

### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5091 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Olaf Scholz**  
Berichterstatter

**Friedrich Merz**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Kapital-Musterverfahren (KapMuG)  
– Drucksache 15/5091–  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Einführung von  
Kapitalanleger-Musterverfahren**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz über Musterverfahren  
in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten  
(Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz –  
KapMuG)**

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1 Musterfeststellungsantrag; Vorlageverfahren

- § 1 Musterfeststellungsantrag
- § 2 Bekanntmachung im Klageregister
- § 3 Unterbrechung des Verfahrens
- § 4 Vorlage an das Oberlandesgericht
- § 5 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

Abschnitt 2 Durchführung des Musterverfahrens

- § 6 Bekanntmachung des Musterverfahrens
- § 7 Aussetzung
- § 8 Beteiligte des Musterverfahrens
- § 9 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 10 Vorbereitung des Termins
- § 11 Wirkung von Rücknahmen
- § 12 Rechtsstellung des Beigeladenen
- § 13 Erweiterung des Gegenstandes des Musterverfahrens
- § 14 Musterentscheid
- § 15 Rechtsbeschwerde

Abschnitt 3 Wirkung des Musterentscheids; Kosten

- § 16 Wirkung des Musterentscheids
- § 17 Gegenstand der Kostenentscheidung im Prozessverfahren
- § 18 Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht
- § 19 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Einführung von  
Kapitalanleger-Musterverfahren**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz über Musterverfahren  
in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten  
(Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz –  
KapMuG)**

**Inhaltsübersicht  
unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Abschnitt 1

## Musterfeststellungsantrag; Vorlageverfahren

## Abschnitt 1

## Musterfeststellungsantrag; Vorlageverfahren

## § 1

## Musterfeststellungsantrag

## § 1

## Musterfeststellungsantrag

(1) Durch Musterfeststellungsantrag kann in einem erstinstanzlichen Verfahren, in dem

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation oder
2. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird, die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens *einer* anspruchsbegründenden oder anspruchsausschließenden Voraussetzung begehrt werden, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits hiervon abhängt. *Durch Musterfeststellungsantrag kann in den Fällen des Satzes 1 auch nur die Klärung einer Rechtsfrage begehrt werden.* Der Musterfeststellungsantrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden. Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind für eine Vielzahl von Kapitalanlegern *zugängliche oder zugänglich zu machende* Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die einen Emittenten von Wertpapieren betreffen, insbesondere

1. *Angaben in Börsenprospekten im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes,*
2. *Angaben in Unternehmensberichten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes,*
3. *Angaben in Verkaufsprospekten nach dem Verkaufsprospektgesetz sowie dem Investmentgesetz,*
4. *Mitteilungen über Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes,*
5. *Darstellungen, Übersichten, Vorträge und Auskünfte in der Hauptsammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes,*
6. *Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie Zwischenberichte des Emittenten, und*
7. *Angaben in einer Angebotsunterlage im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.*

(2) Der Musterfeststellungsantrag ist bei dem Prozessgericht zu stellen. *Der Antragsteller hat das entscheidungserhebliche Feststellungsziel unter Angabe der öffentlichen Kapitalmarktinformation, der geltend gemachten Streitpunkte und der Beweismittel darzustellen. Er hat darzulegen, dass der Entscheidung über den Musterfeststellungsantrag Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann. Dem Musterfeststellungsantrag sind die Abschriften der Schriftsätze des Rechtsstreits beizufügen.* Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1) Durch Musterfeststellungsantrag kann in einem erstinstanzlichen Verfahren, in dem

1. unverändert
2. unverändert

geltend gemacht wird, die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen **oder die Klärung von Rechtsfragen** begehrt werden (**Feststellungsziel**), wenn die Entscheidung des Rechtsstreits hiervon abhängt. Der Musterfeststellungsantrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden. Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind für eine Vielzahl von Kapitalanlegern **bestimmte** Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die einen Emittenten von Wertpapieren **oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen** betreffen. **Dies sind insbesondere Angaben in**

1. **Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz,**
2. **entfällt**
2. Verkaufsprospekten nach dem Verkaufsprospektgesetz sowie dem Investmentgesetz,
3. unverändert
4. **Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften** in der Hauptsammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes,
5. **Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Zwischenberichten des Emittenten, und in**
6. **Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.**

(2) Der Musterfeststellungsantrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe **des** Feststellungsziels **und** der öffentlichen Kapitalmarktinformation zu stellen. **Er muss Angaben zu allen, zur Begründung des Feststellungsziels dienenden tatsächlichen und rechtlichen Umständen (Streitpunkte) enthalten und die Beweismittel bezeichnen, deren sich der Antragsteller zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will.** **Der Antragsteller** hat darzulegen, dass der Entscheidung über den Musterfeststellungsantrag Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitig-

## Entwurf

(3) Das Prozessgericht entscheidet durch Beschluss über die Zulässigkeit des Musterfeststellungsantrags. Es weist einen Musterfeststellungsantrag nach Absatz 1 Satz 1 als unzulässig ab, wenn

1. der dem Musterfeststellungsantrag zugrunde liegende Rechtsstreit bereits entscheidungsreif ist,
2. der Musterfeststellungsantrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt wird,
3. das bezeichnete Beweismittel ungeeignet erscheint oder
4. die Darlegungen des Antragstellers den Musterfeststellungsantrag nicht rechtfertigen.

Einen Musterfeststellungsantrag nach Absatz 1 Satz 2 weist das Prozessgericht dann ab, wenn eine ausschließlich gestellte Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig erscheint.

## § 2

**Bekanntmachung im Klageregister**

(1) Einen zulässigen Musterfeststellungsantrag macht das Prozessgericht im *Klageregister* des elektronischen Bundesanzeigers (Klageregister) öffentlich bekannt. Der *Bekanntmachungsbeschluss* ist unanfechtbar. Die Bekanntmachung enthält nur folgende Angaben:

1. den Namen und die Anschrift des Beklagten,
2. das Prozessgericht,
3. das Aktenzeichen des Rechtsstreits,
4. das Feststellungsziel des Musterfeststellungsantrags,
5. den Tag der Bekanntmachung und
6. die Höhe des dem Musterfeststellungsantrag zugrunde liegenden Anspruchs.

Gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge werden in einer Tabelle des Klageregisters in Reihenfolge des Eingangs des Bekanntmachungsbeschlusses beim Bundesanzeiger eingetragen. Bei Eingang an demselben Tag richtet sich die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Prozessgerichte, im Übrigen nach der numerischen Reihenfolge der Aktenzeichen.

(2) Die Einsicht in das Klageregister steht jedem unentgeltlich zu.

(3) Das Prozessgericht trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Klageregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

keiten zukommen kann. Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein Musterfeststellungsantrag nach Absatz 1 Satz 1 ist unzulässig, wenn

1. unverändert
2. der Musterfeststellungsantrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist,
3. das bezeichnete Beweismittel ungeeignet ist,
4. die Darlegungen des Antragstellers den Musterfeststellungsantrag nicht rechtfertigen oder
5. eine ausschließlich gestellte Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig erscheint.

Unzulässige Musterfeststellungsanträge weist das Prozessgericht durch Beschluss zurück.

## § 2

**Bekanntmachung im Klageregister**

(1) Einen zulässigen Musterfeststellungsantrag macht das Prozessgericht im elektronischen Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) öffentlich bekannt. Über die Bekanntmachung entscheidet das Prozessgericht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:

1. die vollständige Bezeichnung der beklagten Partei und ihres gesetzlichen Vertreters,
  2. die Bezeichnung des von dem Musterfeststellungsantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
  3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,
  4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,
  5. das Feststellungsziel des Musterfeststellungsantrags und
  6. den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister.
6. entfällt

Musterfeststellungsanträge, deren Feststellungsziel den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betrifft (gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge), werden im Klageregister in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung erfasst. Musterfeststellungsanträge müssen dann nicht mehr im Klageregister öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Musterverfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bereits vorliegen.

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Daten.

(4) Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für Bekanntmachungen im Klageregister, das insbesondere die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Entwicklungen zu überprüfen.

(5) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind nach *Abweisung* des Musterfeststellungsantrags, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens zu löschen.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *die äußere Gestaltung* des Klageregisters *und weitere Einzelheiten der Bekanntmachung zu regeln. Insbesondere sind die Einsichtnahme in das Klageregister zu regeln*, Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

## § 3

**Unterbrechung des Verfahrens**

Mit der Bekanntmachung des Musterfeststellungsantrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen.

## § 4

**Vorlage an das Oberlandesgericht**

(1) Das Prozessgericht führt durch Beschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über das *Vorliegen oder Nichtvorliegen einer anspruchsbegründenden oder anspruchsausschließenden Voraussetzung oder eine Rechtsfrage* (Musterentscheid) herbei, wenn

1. in dem Verfahren bei dem Prozessgericht der zeitlich erste Musterfeststellungsantrag gestellt wurde und
2. innerhalb von vier Monaten nach seiner Bekanntmachung in mindestens neun weiteren Verfahren bei demselben oder anderen Gerichten gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge *in das Klageregister eingetragen* wurden.

*Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.* Die zeitliche Reihenfolge der bei den Prozessgerichten gestellten Musterfeststellungsanträge bestimmt sich nach der Bekanntmachung im Klageregister. *Musterfeststellungsanträge sind gleichgerichtet, wenn das Feststellungsziel und das zugrundeliegende Ereignis identisch sind.*

(2) *Das Prozessgericht hat die Gleichgerichtetheit der Musterfeststellungsanträge nur insoweit zu prüfen, als es für das Erreichen der notwendigen Anzahl erforderlich ist.* Der Vorlagebeschluss hat zu enthalten:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind nach **Zurückweisung** des Musterfeststellungsantrags **gemäß § 4 Abs. 4**, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens zu löschen.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau** des Klageregisters, **insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind** Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen

1. unverändert
2. unverändert

## § 3

unverändert

## § 4

**Vorlage an das Oberlandesgericht**

(1) Das Prozessgericht führt durch Beschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über das **Feststellungsziel gleichgerichteter Musterfeststellungsanträge** (Musterentscheid) herbei, wenn

1. unverändert
2. innerhalb von vier Monaten nach seiner Bekanntmachung in mindestens neun weiteren Verfahren bei demselben oder anderen Gerichten gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge **gestellt** wurden.

**Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.** Die zeitliche Reihenfolge der bei den Prozessgerichten gestellten Musterfeststellungsanträge bestimmt sich nach der Bekanntmachung im Klageregister.

(2) Der Vorlagebeschluss hat zu enthalten:

## Entwurf

1. *eine kurze Sachverhaltsschilderung der zehn Rechtsstreite,*
2. *die Schriftsätze der Antragsteller und des Antraggegners dieser Rechtsstreite,*
3. das *entscheidungserhebliche* Feststellungsziel *unter Angabe der Kapitalmarktinformation, der geltend gemachten Streitpunkte und der Beweismittel* und
4. eine *Begründung zur Gleichgerichtetheit der zehn Musterfeststellungsanträge.*

*Das Oberlandesgericht ist an die Vorlage des Prozessgerichts gebunden.*

(3) Ist seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterfeststellungsantrags innerhalb von vier Monaten nicht die für die Vorlage an das Oberlandesgericht erforderliche Anzahl gleichgerichteter Anträge *in das Klageregister eingetragen* worden, weist das Prozessgericht den Antrag zurück und setzt das Verfahren fort.

(4) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Musterentscheide, für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichtes für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

## § 5

**Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses**

Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 7 auszusetzenden Verfahren unzulässig.

**Abschnitt 2****Durchführung des Musterverfahrens**

## § 6

**Bekanntmachung des Musterverfahrens**

Nach Eingang des Vorlagebeschlusses macht das Oberlandesgericht im Klageregister bekannt:

1. *den Namen* des Musterklägers (§ 8 Abs. 1 Nr. 1),
2. *den Namen und die Anschrift der* Musterbeklagten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2),
3. das Feststellungsziel des Musterverfahrens,
4. *den zuständigen Senat* und
5. den Inhalt des Vorlagebeschlusses.

Das Oberlandesgericht trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung entsprechend § 2 Abs. 3.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. das Feststellungsziel,
2. **alle geltend gemachten Streitpunkte, soweit sie entscheidungserheblich sind,**
3. **die bezeichneten** Beweismittel und
4. eine **knappe Darstellung des wesentlichen Inhalts der erhobenen Ansprüche und der dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel.**

**(3) Das Prozessgericht macht im Klageregister den Erlass und das Datum des Vorlagebeschlusses öffentlich bekannt.**

**(4)** Ist seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterfeststellungsantrags innerhalb von vier Monaten nicht die für die Vorlage an das Oberlandesgericht erforderliche Anzahl gleichgerichteter Anträge **bei dem Prozessgericht gestellt** worden, weist das Prozessgericht den Antrag zurück und setzt das Verfahren fort.

**(5)** unverändert

## § 5

unverändert

**Abschnitt 2****Durchführung des Musterverfahrens**

## § 6

**Bekanntmachung des Musterverfahrens**

Nach Eingang des Vorlagebeschlusses macht das Oberlandesgericht im Klageregister **öffentlich** bekannt:

1. **die namentliche Bezeichnung** des Musterklägers **und seines gesetzlichen Vertreters** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1),
2. **die vollständige Bezeichnung** des Musterbeklagten **und seines gesetzlichen Vertreters** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2),
3. unverändert
4. **das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts** und
5. unverändert

Das Oberlandesgericht trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung entsprechend § 2 Abs. 3.



## Entwurf

§ 7  
Aussetzung

(1) Nach *Veröffentlichung* des Musterverfahrens im Klagerregister setzt das Prozessgericht *das* Verfahren aus, *dessen* Entscheidung von der im Musterverfahren zu treffenden Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben.

(2) Das Prozessgericht hat *den im Klagerregister veröffentlichten Senat des Oberlandesgerichts* unverzüglich über eine Aussetzung unter Angabe der Höhe des Anspruchs, er Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu unterrichten.

§ 8  
Beteiligte des Musterverfahrens

(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der Musterkläger,
2. der Musterbeklagte,
3. die Beigeladenen.

(2) Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern bei dem Gericht, das den Musterentscheid einholt. Zu berücksichtigen sind

1. die Höhe des Anspruchs, soweit er Gegenstand des Musterverfahrens ist, und
2. eine Verständigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

(3) Die Kläger der übrigen ausgesetzten Verfahren sind zu dem Musterverfahren beizuladen. Der Aussetzungsbeschluss gilt als Beiladung im Musterverfahren. Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Beigeladenen *über*

1. die anteilige *Haftung für die* Kosten des Musterverfahrens, und
2. *das Entfallen dieser Haftung, sofern sie* innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ihre Klage in der Hauptsache zurücknehmen.

§ 9  
Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die §§ 278, 348 bis 350, 379 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7  
Aussetzung

(1) Nach **der Bekanntmachung** des Musterverfahrens im Klagerregister **durch das Oberlandesgericht** setzt das Prozessgericht **von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zum Erlass des Musterentscheid noch anhängig werdenden** Verfahren aus, **deren** Entscheidung von der im Musterverfahren zu treffenden Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben. **Der Aussetzungsbeschluss ist nicht anfechtbar.**

(2) Das Prozessgericht hat **das das Musterverfahren führende** Oberlandesgericht unverzüglich über **die** Aussetzung unter Angabe der Höhe des Anspruchs, **soweit** er Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu unterrichten.

§ 8  
Beteiligte des Musterverfahrens

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Kläger **und Beklagten** der übrigen ausgesetzten Verfahren sind zu dem Musterverfahren beizuladen. Der Aussetzungsbeschluss gilt als Beiladung im Musterverfahren. Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Beigeladenen **darüber,**

1. **dass** die anteiligen Kosten des Musterverfahrens **zu den Kosten des Prozessverfahrens gehören,** und
2. **dass dies nach § 17 Satz 4 nicht gilt, wenn die Klage** innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses in der Hauptsache zurückgenommen wird.

§ 9  
Allgemeine Verfahrensregeln

(1) unverändert

## Entwurf

(2) Die Zustellung von Terminladungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung *ins* Klageregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt bestimmen, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind, Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können. Die Rechtsverordnung regelt die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

## § 10

**Vorbereitung des Termins**

Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Streitpunkte setzen. Die Ergänzung der Beigeladenen in ihren vorbereitenden Schriftsätzen werden dem Musterkläger und dem Musterbeklagten mitgeteilt. Schriftsätze der Beigeladenen werden den übrigen Beigeladenen nicht mitgeteilt. Schriftsätze des Musterklägers und des Musterbeklagten werden den Beigeladenen nur mitgeteilt, wenn sie dies gegenüber dem Senat schriftlich beantragt haben.

## § 11

**Wirkung von Rücknahmen**

(1) Eine Rücknahme des Musterfeststellungsantrags hat auf die Stellung als Musterkläger oder Musterbeklagter keinen Einfluss.

(2) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage in der Hauptsache zurück, so bestimmt das Gericht einen neuen Musterkläger. Das Gleiche gilt im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Musterklägers sowie in den Fällen seines Todes, des Verlustes der Prozessfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlassverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens beantragt. Die Klagerücknahme von Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Zustellung von Terminladungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung **in das** Klageregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

## § 10

**Vorbereitung des Termins**

Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers **oder des Musterbeklagten** aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Streitpunkte setzen. Die Ergänzung der Beigeladenen in ihren vorbereitenden Schriftsätzen werden dem Musterkläger und dem Musterbeklagten mitgeteilt. Schriftsätze der Beigeladenen werden den übrigen Beigeladenen nicht mitgeteilt. Schriftsätze des Musterklägers und des Musterbeklagten werden den Beigeladenen nur mitgeteilt, wenn sie dies gegenüber dem Senat schriftlich beantragt haben.

## § 11

**unverändert**

## Entwurf

## § 12

**Rechtsstellung des Beigeladenen**

Der Beigeladene muss das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seiner Beiladung befindet; er ist berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen *des* Musterklägers in Widerspruch stehen.

## § 13

**Erweiterung des Gegenstandes des Musterverfahrens**

*Die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens weiterer anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 können der Musterkläger und der Musterbeklagte begehren, soweit das Oberlandesgericht dies für sachdienlich erachtet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zehn Beigeladene eine derartige Feststellung begehren.*

## § 14

**Musterentscheid**

(1) Das Oberlandesgericht erlässt aufgrund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden. Der Musterentscheid wird dem Musterkläger und dem Musterbeklagten zugestellt; den Beigeladenen wird er formlos mitgeteilt. Die Mitteilungen einschließlich der Zustellung an den Musterkläger und den Musterbeklagten können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung über die im Musterverfahren angefallenen Kosten bleibt den Prozessgerichten der ausgesetzten Verfahren vorbehalten.

(3) Die §§ 91a, 306 der Zivilprozessordnung finden auf das Musterverfahren keine *entsprechende* Anwendung. Ein vergleichsweiser Abschluss des *Rechtstreits* ist ausgeschlossen.

## § 15

**Rechtsbeschwerde**

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 4 Abs. 1 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat.

(2) Das Rechtsbeschwerdegericht teilt den Beigeladenen des Musterverfahrens den Eingang einer Rechtsbeschwerde mit, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 12

**Rechtsstellung des Beigeladenen**

Der Beigeladene muss das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich zurzeit seiner Beiladung befindet; er ist berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen **seiner Hauptpartei (Musterkläger oder Musterbeklagter)** in Widerspruch stehen.

## § 13

**Erweiterung des Gegenstandes des Musterverfahrens**

**(1) Im Rahmen des Feststellungsziels des Musterverfahrens können der Musterkläger, der Musterbeklagte und die Beigeladenen bis zum Abschluss des Musterverfahrens die Feststellung weiterer Streitpunkte begehren, wenn die Entscheidung ihres Rechtsstreits davon abhängt und das Prozessgericht dies für sachdienlich erachtet.**

**(2) Die Erweiterung des Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.**

**(3) Das Oberlandesgericht macht den erweiterten Vorlagebeschluss im Klageregister öffentlich bekannt. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.**

## § 14

**Musterentscheid**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die §§ 91a **und** 306 der Zivilprozessordnung finden auf das Musterverfahren keine Anwendung. Ein vergleichsweiser Abschluss des **Musterverfahrens** ist ausgeschlossen, **sofern dem Vergleich nicht alle Beteiligten (§ 8 Abs. 1) zustimmen.**

## § 15

**Rechtsbeschwerde**

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 4 Abs. 1 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat. **Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten (§ 8 Abs. 1).**

(2) unverändert

## Entwurf

Form und Frist eingelegt wurde. Diese können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieser Mitteilung dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Die Zustellung der Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beitrittschriftsatz ist binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Mitteilung über den Eingang der Rechtsbeschwerde nach Satz 1; § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Lehnt der Beigeladene den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Auf die Rechtsstellung des Beigeladenen, der dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten ist, findet § 12 entsprechende Anwendung.

(3) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Nimmt der Musterkläger seine Rechtsbeschwerde zurück, so bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beigeladenen, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind, es sei denn, dass diese ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde verzichten.

(4) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, zum Musterrechtsbeschwerdeführer vom Rechtsbeschwerdegericht bestimmt. Absatz 2 Satz 1 findet in Ansehung des Musterklägers entsprechende Anwendung.

(5) Legt der Musterbeklagte Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so ist Musterrechtsbeschwerdegegner der vom Oberlandesgericht bestimmte Musterkläger. § 574 Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung findet auf die Beigeladenen entsprechende Anwendung.

## Abschnitt 3

## Wirkung des Musterentscheids; Kosten

## § 16

## Wirkung des Musterentscheids

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte, deren Entscheidung von der im Musterverfahren getroffenen Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über den Streitgegenstand des Musterverfahrens entschieden ist. Unbeschadet von Absatz 2 wirkt der Musterentscheid für und gegen *die* Beigeladenen des Musterverfahrens. Dies gilt auch dann, wenn der Beigeladene seine Klage in der Hauptsache zurückgenommen hat. Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Verfahren in der Hauptsache wieder aufgenommen.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens *wird der beigeladene Kläger in seinem* Rechtsstreit ge-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, zum Musterrechtsbeschwerdeführer vom Rechtsbeschwerdegericht bestimmt. Absatz 2 Satz 1 findet in Ansehung des Musterklägers **und des Musterbeklagten** entsprechende Anwendung.

(5) unverändert

## Abschnitt 3

## Wirkung des Musterentscheids; Kosten

## § 16

## Wirkung des Musterentscheids

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte, deren Entscheidung von der im Musterverfahren getroffenen Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über den Streitgegenstand des Musterverfahrens entschieden ist. Unbeschadet von Absatz 2 wirkt der Musterentscheid für und gegen **alle** Beigeladenen des Musterverfahrens **unabhängig davon, ob der Beigeladene selbst alle Streitpunkte ausdrücklich geltend gemacht hat**. Dies gilt auch dann, wenn der Beigeladene seine Klage in der Hauptsache zurückgenommen hat. Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Verfahren in der Hauptsache wieder aufgenommen.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens **werden die Beigeladenen in ihren** Rechtsstreiten ge-

## Entwurf

genüber dem *Beklagten* mit der Behauptung, dass *der Musterkläger* das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als *er* durch die Lage des Musterverfahrens zur *Zeit seiner* Beiladung oder durch Erklärungen und Handlungen *des Musterklägers* verhindert worden *ist*, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die *ihm* unbekannt waren, von *dem Musterkläger* absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

(3) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beigeladenen, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.

## § 17

**Gegenstand der Kostenentscheidung im Prozessverfahren**

Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren erwachsenen Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Prozessverfahrens. Die dem Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren erwachsenen Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Prozessverfahrens. Die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem jeweiligen Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu der Gesamthöhe der von dem Musterkläger und den Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind. *Der Anspruch eines Beteiligten* ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn *er* innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 7 *seiner Klage* in der Hauptsache zurückgenommen *hat*. § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

## § 18

**Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht**

Das Urteil eines Prozessgerichts in der Hauptsache kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, dass das Oberlandesgericht zum Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen sei oder die Vorlagevoraussetzungen für einen Musterentscheid nicht vorgelegen hätten.

## § 19

**Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren**

(1) Die Kosten einer von dem Musterkläger oder einem Beigeladenen ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beigeladenen zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind.

(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von *der* Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

genüber dem **Gegner** mit der Behauptung, dass **die Hauptpartei** das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als **sie** durch die Lage des Musterverfahrens zurzeit **ihrer** Beiladung oder durch Erklärungen und Handlungen **der Hauptpartei** verhindert worden **sind**, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die **ihnen** unbekannt waren, von **der Hauptpartei** absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

(3) unverändert

## § 17

**Gegenstand der Kostenentscheidung im Prozessverfahren**

Die dem Musterkläger und den **auf seiner Seite** Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren erwachsenen Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Prozessverfahrens. Die dem Musterbeklagten **und den auf seiner Seite Beigeladenen** im erstinstanzlichen Musterverfahren erwachsenen Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Prozessverfahrens. Die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem jeweiligen Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu der Gesamthöhe der von dem Musterkläger und den **auf seiner Seite** Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind. **Ein** Anspruch ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn **die Klage** innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 7 in der Hauptsache zurückgenommen **worden ist**. § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

## § 18

unverändert

## § 19

**Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren**

(1) Die Kosten einer von dem Musterkläger oder einem **auf seiner Seite** Beigeladenen ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beigeladenen zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind.

(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von **dem** Musterbeklagten **oder einem auf seiner Seite Beigeladenen** erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle **auf seiner Seite** Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.

## Entwurf

(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids über die Kostentragung im Rechtsbeschwerdeverfahren nach billigem Ermessen. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt werden, haben sie die von dem Musterbeklagten entrichteten Gerichtskosten und die Gebühren seines Rechtsanwalts jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen im Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt.

## Artikel 2

## Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 32a folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 32b Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 325 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 325a Feststellungswirkung des Musterentscheids“.
2. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:
 

„§ 32b  
Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen,  
irreführenden oder unterlassenen öffentlichen  
Kapitalmarktinformationen

(1) Für Klagen, mit denen

  1. der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Soweit dem Musterkläger und den **auf seiner Seite** Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt werden, haben sie die von dem Musterbeklagten **oder den auf dessen Seite Beigeladenen** entrichteten Gerichtskosten und die Gebühren **eines** Rechtsanwalts **des Musterbeklagten oder der auf dessen Seite Beigeladenen** jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen im Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt

## § 20

## Übergangsregelung

**Auf Verfahren, in denen vor dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Artikel 9 Abs. 2] ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde, finden dieses Gesetz und die durch die Artikel 2 bis 8 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren geänderten Rechtsvorschriften in der vor dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Artikel 9 Abs. 2] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.**

## Artikel 2

## Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:
 

„§ 32b  
Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen,  
irreführenden oder unterlassenen öffentlichen  
Kapitalmarktinformationen

(1) Für Klagen, mit denen

  1. unverändert

## Entwurf

2. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten oder der Zielgesellschaft zuständig. Dies gilt nicht, wenn sich *der Sitz des Emittenten oder der Zielgesellschaft* im Ausland befindet.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

3. Nach § 325 wird folgender § 325a eingefügt:

„§ 325a  
Feststellungswirkung des Musterentscheids

Für die weitergehenden Wirkungen des Musterentscheids gelten die Vorschriften des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.“

## Artikel 3

## Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, **des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen** oder der Zielgesellschaft zuständig. Dies gilt nicht, wenn sich **dieser** Sitz im Ausland befindet.

- (2) unverändert

3. unverändert

## Artikel 2a

## Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 31 angefügt:

„§ 31

Für das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom ... (BGBl. I S. ...) gilt folgende Übergangsvorschrift:

Auf Verfahren, die nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] anhängig werden, findet § 32b der Zivilprozessordnung keine Anwendung, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits bei einem anderen Gericht mindestens zehn Verfahren anhängig sind, in denen die Voraussetzungen für ein Musterverfahren ebenso wie bei dem neu anhängig werdenden Verfahren vorliegen. In den Verfahren nach Satz 1 richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach den bisher geltenden Vorschriften.“

## Artikel 3

unverändert

## Entwurf

- „3. für Schadensersatzansprüche auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen.“
2. In § 95 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „§§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (RGBl. 1908 S. 215)“ durch die Angabe „§§ 44 bis 47 des Börsengesetzes“ ersetzt.
3. Nach § 117 wird folgender § 118 eingefügt:
- „§ 118
- Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.“
4. In § 119 Abs. 1 wird nach den Wörtern „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ das Wort „ferner“ eingefügt.

## Artikel 4

## Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51 folgende Angabe eingefügt:
- „§ 51a Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“.
2. Dem § 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe o angefügt:
- „o) nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz;“.
3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Ansprüche auf Zahlung von Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz beginnt die Frist frühestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
- „(1) Die Auslagen des Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz werden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens fällig.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
5. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „gilt nicht“ die Wörter „in Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz,“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 4

## Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 5 **wird wie folgt geändert:**
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Ansprüche auf Zahlung von Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz beginnt die Frist frühestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden vorbehaltlich der nach Nummer 9019 des Kostenverzeichnisses für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz geltenden Regelung nicht verzinst.“
4. unverändert
5. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 15 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes schuldet neben dem Rechtsbeschwerdeführer auch der Beigeladene, der dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf Seiten des Rechtsbeschwerdeführers beigetreten ist, die Kosten.“

7. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a  
Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem  
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

(1) Im Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist bei der Bestimmung des Streitwerts von der Summe der in sämtlichen nach § 7 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche auszugehen, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind.

(2) Der Musterkläger und die Beigeladenen schulden Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den von ihnen im Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt.“

8. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit sich die Erinnerung gegen den Ansatz der Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz richtet, entscheidet hierüber das für die Durchführung des Musterverfahrens zuständige Oberlandesgericht.“

9. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung 1.2.1 eingefügt:

„Vorbemerkung 1.2.1:

Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen nicht im Musterverfahren nach dem KapMuG; das erstinstanzliche Musterverfahren gilt als Teil des ersten Rechtszugs des Prozessverfahrens.“

- b) Im Gebührentatbestand der Nummer 1211 werden nach den Wörtern „in Nummer 2 genannten Urteile“ die Wörter „oder ein Musterentscheid nach dem KapMuG“ eingefügt.

6. unverändert

7. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a  
Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem  
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

- (1) unverändert

(2) Der Musterkläger und die **auf seiner Seite** Beigeladenen schulden Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den von ihnen im Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt.

**(3) Der Musterbeklagte und die auf seiner Seite Beigeladenen schulden Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den gegen sie im Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt.“**

8. unverändert

9. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses												
c) Nach Nummer 1820 wird folgende Nummer 1821 eingefügt:	c) unverändert												
<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Nr.</th> <th style="text-align: left;">Gebühren- tatbestand</th> <th style="text-align: left;">Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„1821</td> <td>Verfahren über Rechtsbeschwerden nach § 15 KapMuG</td> <td>5,0“</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gebühren- tatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG	„1821	Verfahren über Rechtsbeschwerden nach § 15 KapMuG	5,0“							
Nr.	Gebühren- tatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG											
„1821	Verfahren über Rechtsbeschwerden nach § 15 KapMuG	5,0“											
d) Die bisherigen Nummern 1821 bis 1823 werden die Nummern 1822 bis 1824.	d) unverändert												
e) Im Gebührentatbestand der neuen Nummer 1822 werden die Wörter „Die Gebühr 1820 ermäßigt“ durch die Wörter „Die Gebühren 1820 und 1821 ermäßigen“ ersetzt.	e) unverändert												
f) Dem Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 9000 wird folgender Satz angefügt:  „Die Dokumentenpauschale ist auch im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG gesondert zu berechnen.“	f) unverändert												
g) Der Anmerkung zu Nummer 9002 wird folgender Satz angefügt:  „Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG werden Auslagen für sämtliche Zustellungen erhoben.“	g) unverändert												
h) Dem Teil 9 wird folgende Nummer 9019 angefügt:	h) Dem Teil 9 wird folgende Nummer 9019 angefügt:												
<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Nr.</th> <th style="text-align: left;">Auslagentatbestand</th> <th style="text-align: left;">Höhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„ 9019</td> <td>Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens:  Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG .....</td> <td>anteilig“</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Auslagentatbestand	Höhe	„ 9019	Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens:  Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG .....	anteilig“	<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Nr.</th> <th style="text-align: left;">Auslagentatbestand</th> <th style="text-align: left;">Höhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„ 9019</td> <td>Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens:  Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG <b>zuzüglich Zinsen</b> .....</td> <td>anteilig“</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Auslagentatbestand	Höhe	„ 9019	Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens:  Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG <b>zuzüglich Zinsen</b> .....	anteilig“
Nr.	Auslagentatbestand	Höhe											
„ 9019	Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens:  Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG .....	anteilig“											
Nr.	Auslagentatbestand	Höhe											
„ 9019	Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens:  Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG <b>zuzüglich Zinsen</b> .....	anteilig“											
<p>(1) Die Auslagen werden nur erhoben, wenn der Kläger nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 7 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.</p> <p>(2) Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu der Gesamthöhe</p>	<p><b>(1) Die im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Auslagen nach Nummer 9005 werden vom Tag nach der Auszahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB verzinst.</b></p> <p>(2) Auslagen <b>und Zinsen</b> werden nur erhoben, wenn der Kläger nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 7 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.</p> <p><b>(3) unverändert</b></p>												

## Entwurf

der vom Musterkläger und den Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind. Der Anspruch des Musterklägers oder eines Beigeladenen ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn er innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 7 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.

**Artikel 5****Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes**

Dem § 13 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist die Vergütung unabhängig davon zu gewähren, ob ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist. Im Fall des Absatzes 2 genügt die Erklärung eines Beteiligten (§ 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes). Die Anhörung der übrigen Beteiligten kann dadurch ersetzt werden, dass die Vergütungshöhe, für die die Zustimmung des Gerichts erteilt werden soll, öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister nach § 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bewirkt. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Entscheidung über die Zustimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.“

**Artikel 6****Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 23a Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 13 wird das abschließende Wort „und“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 14 werden der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:  
„15. das erstinstanzliche Prozessverfahren und der erste Rechtszug des Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 5**

unverändert

**Artikel 6**

unverändert

## Entwurf

3. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a  
Gegenstandswert im Musterverfahren  
nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz bestimmt sich der Gegenstandswert nach der Höhe des von dem Auftraggeber oder gegen diesen im Prozessverfahren geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist.“

4. Die Vorbemerkung 3.2.2 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 3.2.2:

Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden

1. in den in Vorbemerkung 3.2.1 Absatz 1 genannten Verfahren, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können,
2. in Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 15 KapMuG.“

**Artikel 7****Änderung des Verkaufsprospektgesetzes**

§ 13 Abs. 2 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 8****Änderung des Börsengesetzes**

Das Börsengesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:  
„§ 48 (weggefallen)“.
2. § 48 wird aufgehoben.
3. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55  
Haftung für den Unternehmensbericht

Sind Angaben im Unternehmensbericht unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 44 bis 47 entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 9****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 7****Änderung des Verkaufsprospektgesetzes**

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 13a Abs. 7 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32b der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

**Artikel 8**

unverändert

**Artikel 9****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Es treten in Artikel 1 § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 und 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sowie in Artikel 2 Nr. 2 § 32b Abs. 2 der Zivilprozess-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**ordnung** am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Im Übrigen tritt das Gesetz am .... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.**

**(2) Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) tritt am ... [einsetzen: 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2] außer Kraft; gleichzeitig gelten die auf den Artikeln 2 bis 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsvorschriften wieder in ihrer bis zum ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2] geltenden Fassung; eingefügte oder angefügte Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.**

## Bericht der Abgeordneten Olaf Scholz, Friedrich Merz, Jerzy Montag und Rainer Funke

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5091 in seiner 167. Sitzung am 18. März 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

### II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** (101. Sitzung) und der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** (95. Sitzung) haben in ihren Sitzungen am 15. Juni 2005 den Gesetzentwurf beraten und einstimmig die Annahme des Antrags empfohlen.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 84. Sitzung am 15. Juni 2005 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorstehenden Zusammenstellung zu empfehlen.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

#### 1. Allgemeines

Der Ausschuss begrüßt das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel, Massenverfahren im Kapitalmarktbereich durch neue prozessuale Regelungen organisatorisch besser handhabbar zu machen. Durch die Bündelung der Schadensersatzklagen von Kapitalanlegern im Wege eines Musterverfahrens wird es für den einzelnen Anleger leichter, seine Ansprüche durchzusetzen. Schwierige Tatsachen- oder Rechtsfragen, die sich bei einer Vielzahl von Schadensersatzklagen identisch stellen, müssen vom Gericht nur einmal mit Bindungswirkung für alle Beteiligten geklärt werden. Dadurch können die Verfahren insgesamt schneller beendet werden. Dies liegt gerade auch im Interesse der beklagten Unternehmen, da sie so rascher Rechtssicherheit erhalten können.

Der Ausschuss unterstützt dabei die vorgeschlagene Konzeption, Musterverfahren im Zivilprozess gesetzlich zu verankern. Denn das geltende Zivilprozessrecht bietet keine hinreichenden Möglichkeiten, gleichgerichtete Ansprüche kollektiv durchzusetzen. Der Ausschuss hat sich intensiv auch mit anderen Möglichkeiten zur Schaffung kollektiver Rechtsschutzformen auseinandergesetzt, insbesondere den im Schrifttum diskutierten Modellen eines gemeinsamen Vertreters der Anleger – wie auch vom Bundesrat unter Nummer 7 seiner Stellungnahme angeregt – und von Gruppenklagen. Das Musterverfahren scheint den anderen Modellen gegenüber aber vorzuzugewürdigt, weil hier nur die allen Klagen gemeinsamen Fragen einheitlich geklärt werden, während die individuellen Anspruchsvoraussetzungen, die in jedem Einzelfall höchst unterschiedlich sein können, nach wie vor im individuellen Zwei-Parteien-Prozess geklärt werden. Der Ausschuss hält die Konzeption des KapMuG für vollständig durchdacht und in sich schlüssig. Die Anhörung

von Sachverständigen durch die Berichtersteller hat ergeben, dass das neue Gesetz als ein gangbarer und sinnvoller Weg zur Bewältigung derzeit anhängiger Massenverfahren im Kapitalmarktbereich angesehen wird. Das Gesetz sollte daher alsbald in Kraft treten.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass das neue Gesetz in einigen Punkten eine Abweichung von der Zivilprozessordnung beinhaltet. Es muss sich in der Praxis erweisen, ob diese Abweichungen gerechtfertigt sind, weil sie im Interesse aller Beteiligten – der Anleger, der Gerichte und der beklagten Unternehmen – zu einer rascheren und unkomplizierteren Erledigung von Rechtsstreiten führen. Der Ausschuss fordert deshalb die Bundesregierung auf, die Anwendung des neuen Gesetzes in besonderem Maße zu beobachten, mit Fachkreisen – wie vom Bundesrat unter Nummer 1 seiner Stellungnahme angeregt – und den Landesjustizverwaltungen zu diskutieren sowie dem Deutschen Bundestag über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten.

Die Tatsache, dass hier ein teilweise neues Verfahrensrecht geschaffen wird, rechtfertigt es nach Auffassung des Ausschusses, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten zu beschränken. Bewährt sich das neue Gesetz in der Praxis, spricht viel dafür – wie vom Bundesrat unter Nummer 2 seiner Stellungnahme angeregt –, es als allgemeine Regelung in die Zivilprozessordnung zu übernehmen.

Sollte sich das neue Gesetz oder einzelne seiner Regelungen dagegen in der Praxis – entgegen der Erwartung des Ausschusses – nicht bewähren, so darf nicht gezögert werden, die Regelungen zu ändern oder auch andere Modelle in Betracht zu ziehen. Um dieser Überlegung Nachdruck zu verleihen, empfiehlt der Ausschuss, das Gesetz von vornherein – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – auf fünf Jahre zu befristen.

Der Ausschuss befasste sich auch eingehend mit den weiteren Vorschlägen und Prüfbitten des Bundesrates. Einige wichtige Vorschläge des Bundesrates wurden ebenso wie weitere Hinweise aus der Gerichtspraxis aufgegriffen, andere hat der Ausschuss nicht aufgegriffen; im Einzelnen wird darauf nachstehend noch eingegangen.

#### 2. Im Einzelnen

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 15/5091, S. 15 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

#### Zu Artikel 1 (KapMuG)

##### Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Entsprechend der Anregung des Bundesrates unter Nummer 3 seiner Stellungnahme soll der Begriff „Feststellungsziel“ definiert werden. Die Definition wird dabei bewusst weit gewählt, damit im Musterverfahren der Sachverhalt

möglichst umfassend geklärt wird – auch wenn die einzelnen Kläger unterschiedlichen Tatsachenvortrag (z. B. zur Untermauerung, dass ein Börsenprospekt falsch ist, werden verschiedene falsche Angaben aufgezählt) bringen und ggf. auch verschiedene Beklagte (z. B. Emittent und emissionsbegleitendes Kreditinstitut) bezeichnen. Ein Feststellungsziel kann daher die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens mehrerer sowohl anspruchsbegründender als auch anspruchausschließender Voraussetzungen einschließlich der Klärung von Rechtsfragen beinhalten.

#### Zu § 1 Abs. 1 Satz 3

Statt der Formulierung „für eine Vielzahl von Kapitalanlegern zugängliche oder zugänglich zu machende Information“ wird die prägnantere Formulierung „für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmte Information“ vorgeschlagen, ohne dass damit eine sachliche Änderung verbunden wäre.

Eine sachliche Änderung ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des KapMuG auch auf alle „Anbieter sonstiger Vermögensanlagen“, also etwa geschlossene Fonds in der Form der Unternehmensbeteiligung (z. B. Immobilien-, Solar-, Windenergie-Fonds). Nachdem durch das Anlegererschutzverbesserungsgesetz vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) auch solche Vermögensanlagen prospektpflichtig sind, ist die bisherige Formulierung des KapMuG zu eng und sollte wegen der vergleichbaren Regelungsmaterie und Interessenlage ausgedehnt werden. Es besteht nach Auffassung des Ausschusses ein Bedürfnis, auch Anleger, die in sonstige Vermögensanlagen investieren, in den Genuss des KapMuG kommen zu lassen, weil auch in diesen Fällen der einzelne Kapitalanleger in der Regel nur einen relativ geringen Schaden erleidet, während der entstandene Gesamtschaden immens sein kann; gleichzeitig steht die gerichtliche Durchsetzung solcher Schäden regelmäßig in keinem vernünftigen wirtschaftlichem Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand (insbes. Gutachterkosten).

#### Zu § 1 Abs. 1 Satz 4

In Nummer 1 wird der Änderung des Börsengesetzes durch das Prospekttrichtlinien-Umsetzungsgesetz (voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Juli 2005) Rechnung getragen und deshalb auf die einheitliche Regelung der Prospekte im neuen Wertpapierprospektgesetz verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

#### Zu § 1 Abs. 2

Die Umformulierung in Satz 1 ist rein sprachlicher Art. In Satz 2 wird eine Legaldefinition des Begriffs „Streitpunkte“ aufgenommen. Mit der Streichung des bisherigen Satzes 4 soll eine Vereinfachung dadurch erzielt werden, dass (weitere) Abschriften von Schriftsätzen nicht beigelegt zu werden brauchen, weil davon ausgegangen wird, dass das OLG ohnehin, jedenfalls zum Zwecke der Auswahl des Musterklägers „nach billigem Ermessen“ (§ 8 Abs. 2), die Akten der anhängigen Verfahren anfordern wird.

#### Zu § 1 Abs. 3

Die Änderungen in Satz 1 dienen der Anpassung an die übliche prozessrechtliche Terminologie. Die Änderung von Satz 2 dient der Klarstellung: Es soll kein genereller Zulas-

sungsbeschluss erforderlich sein; zudem erfolgt eine Anpassung an die zivilprozessuale Terminologie („Zurückweisung“ statt „Abweisung“).

#### Zu § 2 Abs. 1

Die Änderung von **Satz 1** dient der Klarstellung: Es wird kein neues „Register“ etwa im Sinne eines Handelsregisters geschaffen. Es handelt sich lediglich um eine Veröffentlichungsplattform beim elektronischen Bundesanzeiger. Mit der Änderung von **Satz 2** wird klargestellt, dass ein Bekanntmachungsbeschluss erforderlich ist. **Satz 3** Nr. 1 ist an die zivilprozessuale Terminologie (vgl. §§ 253, 313 ZPO) anzupassen. Die neue Nummer 2 erlaubt die erforderliche unternehmensbezogene Recherche im Klageregister im Fall divergierender beklagter Parteien. Nummer 3 – neu – ist ebenfalls an die zivilprozessuale Terminologie (vgl. § 313 ZPO) anzupassen. Die Änderung bei Nummer 4 – neu – dient der Klarstellung, welches Aktenzeichen gemeint ist. Nach Nummer 6 – neu – reicht die Angabe des Tages der Bekanntmachung nicht aus; der Zeitpunkt soll, was technisch möglich ist, (sekunden-)genau erfasst werden. Nummer 6 – alt – ist zu streichen: Die Anspruchshöhe braucht nicht veröffentlicht zu werden; die Mitteilung an das OLG gemäß § 7 Abs. 2 reicht aus. **Satz 4** enthält die (überarbeitete) Legaldefinition „gleichgerichteter Musterfeststellungsanträge“ (vormals: § 4 Abs. 1 Satz 4) an logisch vorzugswürdiger Stelle (erstmalige Erwähnung). Eine Reihenfolgeregelung bei der Eintragung (bisheriger Satz 5) ist entbehrlich, weil technisch sichergestellt ist, dass Bekanntmachungen in der Reihenfolge ihres Eingangs erfolgen und zeitgenau erfasst werden können. Der neue **Satz 5** dient der Klarstellung, dass nicht alle Musterfeststellungsanträge öffentlich bekannt zu machen sind, sondern nur die bis zum Erreichen des Quorums von zehn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) erforderlichen.

#### Zu § 2 Abs. 5

Konsistenter Sprachgebrauch (vgl. § 4 Abs. 4 – neu –) und Abgrenzung zur Zurückweisung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 – neu –.

#### Zu § 2 Abs. 6

Die Ermächtigungsgrundlage erlaubt nunmehr die konkrete Ausgestaltung der wesentlichen Rahmenbedingungen für das Klageregister (anstatt der nicht regelungsbedürftigen „äußeren Gestaltung“).

#### Zu § 4 Abs. 1

In den Eingangsteil von **Satz 1** werden die legaldefinierten Begriffe (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 5 – neu –) aufgenommen. Nach der Änderung in Nummer 2 soll entscheidend für die Einleitung des Musterverfahrens der fristgemäße Eingang von neun weiteren Verfahren bei Gericht sein – nicht deren von den Parteien nicht zu beeinflussende Bekanntmachung im Klageregister.

Die Änderung in **Satz 2** dient der Anpassung an die zivilprozessuale Terminologie (vgl. § 281 Abs. 2 Satz 2 und 4 ZPO). Der Ausschuss hält die Unanfechtbarkeit des Vorlagebeschlusses für angemessen. Die Befürchtung des Bundesrates in Nummer 6 seiner Stellungnahme, dass ohne ein Rechts-

mittel die Emittenten mit unnötigen Verfahren überzogen werden könnten, obwohl die Verfahren absehbar keine Erfolgsaussicht haben, wird vom Ausschuss nicht geteilt. Ein Rechtsmittel erscheint nicht erforderlich, da bei offensichtlich fehlender Erfolgsaussicht der Rechtsstreit bereits entscheidungsreif und der Musterfeststellungsantrag unzulässig wäre.

Die Streichung von Satz 4 – alt – ist eine bloße Folgeänderung: Die Definition gleichgerichteter Musterfeststellungsanträge kann hier im Hinblick auf die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Satz 5 – neu – entfallen.

#### **Zu § 4 Abs. 2**

Das vorliegende Prozessgericht soll möglichst alle geltend gemachten Streitpunkte dem OLG zur Klärung vorlegen (weiter Ansatz des Musterverfahrens). Auf die Beifügung von Abschriften der Schriftsätze der Antragsteller/-gegner soll verzichtet werden, weil davon ausgegangen wird, dass das OLG ohnehin, jedenfalls zum Zwecke der Auswahl des Musterklägers „nach billigem Ermessen“ (§ 8 Abs. 2), die Akten der anhängigen Verfahren anfordern wird.

#### **Zu § 4 Abs. 3**

Auch vor Bekanntmachung des Musterverfahrens durch das OLG (§ 6) soll der Verfahrensstand für jedermann erkennbar sein, indem Erlass und Datum des Vorlagebeschlusses im elektronischen Klageregister bekannt gemacht werden.

#### **Zu § 4 Abs. 4**

Entscheidend für die Einleitung des Musterverfahrens soll der fristgemäße Eingang von neun weiteren Verfahren bei Gericht seit Bekanntmachung sein – nicht deren von den Parteien nicht zu beeinflussende Bekanntmachung im Klageregister.

#### **Zu § 6 Satz 1**

Die Änderung im Eingangssatz dient einem konsistenten Sprachgebrauch.

Die Änderungen in den Nummern 1 bis 3 dienen der Anpassung an die zivilprozessuale Terminologie (vgl. §§ 253, 313 ZPO). Die Angabe des Aktenzeichens nach Nummer 4, das den zuständigen Senat ohnehin erkennen lässt, erleichtert die Kommunikation.

#### **Zu § 7 Abs. 1**

Satz 1: Konsistenter Sprachgebrauch („Bekanntmachung“ wie in § 6). Die Aussetzung soll zwingend sein und zwar in allen, auch den im Verlauf des Musterverfahrens erst noch hinzukommenden Verfahren.

Satz 4: Die Unanfechtbarkeit des Aussetzungsbeschlusses soll der möglichst effektiven Verfahrensbündelung und -beschleunigung dienen. Es ist zu vermeiden, dass Teile der im Musterverfahren zu klärenden Fragen bereits im Rahmen der Anfechtung des Aussetzungsbeschlusses, d. h. ohne Einbindung der übrigen Beteiligten, behandelt werden.

#### **Zu § 7 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu § 8 Abs. 3**

Die Änderung von Satz 1 berücksichtigt den Fall, dass sich die Ansprüche gegen unterschiedliche Beklagte richten. Die Rechtskrafterstreckung soll für alle Verfahrensbeteiligten gelten.

Die Änderung von Satz 2 Nr. 1 dient der Klarstellung: Die Information soll nur über das „Ob“ der Kostenhaftung nach § 17, nicht etwa über das „Wie“ (Höhe der voraussichtlichen Kosten) erfolgen müssen. Die Änderung in Nummer 2 ist eine sprachliche Klarstellung.

#### **Zu § 9 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu § 10**

Die Ergänzung in Satz 1 berücksichtigt, dass es auch auf Beklagtenseite Beigeladene geben kann, auf die sich die Rechtskraft des Verfahrens erstrecken soll.

Hinsichtlich Satz 3 hält der Ausschuss die Anregung des Bundesrates in Nummer 10 seiner Stellungnahme, zu prüfen, wie die Schriftsätze der Beigeladenen in geeigneter Weise über ein elektronisches Kommunikationsmedium wie das elektronische Klageregister bekannt gemacht werden können, für sehr sinnvoll. Der Ausschuss hat jedoch Verständnis dafür, dass der Bundesanzeiger nicht in der Lage ist, kurzfristig die technischen Vorkehrungen für die Ausgestaltung des elektronischen Klageregisters als ein umfassendes Prozesskommunikationsmedium zu schaffen, da diese insbesondere wegen der unterschiedlichen Zugangsberechtigungen und damit verbundener datenschutzrechtlicher Probleme nicht unkompliziert sind. Der Ausschuss fordert aber die Bundesregierung auf, weiterhin zu prüfen, wie der Anregung des Bundesrates entsprochen werden könnte, und zu gegebener Zeit Vorschläge für eine entsprechende Änderung des Gesetzes vorzulegen.

#### **Zu § 12**

Die Ergänzung berücksichtigt, dass es auch auf Beklagtenseite Beigeladene geben kann, die neben dem Musterbeklagten aktiv am Verfahren teilnehmen können.

#### **Zu § 13**

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 soll an den legaldefinierten Begriffen Feststellungsziel und Streitpunkte (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 – neu –) ausgerichtet werden. Zur Entscheidung über Erweiterungen des Gegenstands des Musterverfahrens soll das zur Entscheidung in der Sache berufene Prozessgericht befugt sein, das allein die Sachdienlichkeit beurteilen kann.

Absatz 1 Satz 2 soll gestrichen werden: Da mit dem Musterverfahren ein weiter Ansatz verfolgt wird und gerade die umfassende Klärung aller erheblichen Streitpunkte erreicht werden soll, soll das Quorum von zehn für die Beigeladenen als einschränkende Voraussetzung wegfallen.

Die Ergänzung in Absatz 2 folgt der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2.



Die Ergänzung in Absatz 3 folgt der Regelung des § 6, dabei wird die datenschutzrechtliche Verantwortung durch ausdrückliche Verweisung klargestellt.

#### **Zu § 14 Abs. 3**

Rechtsförmliche Änderung in Satz 1.

In Satz 2 wird der Vergleichsabschluss im Stadium des Musterverfahrens geregelt und insoweit der Vorschlag zu Nummer 11 aus der Stellungnahme des Bundesrates übernommen.

#### **Zu § 15 Abs. 1 Satz 4**

Der neue Satz 4 ist eine nur klarstellende Regelung der Beschwerdeberechtigung.

#### **Zu § 15 Abs. 4**

Die Mitteilung über den Eingang der Rechtsbeschwerde eines Beigeladenen soll auch an den Musterbeklagten gehen.

#### **Zu § 16 Abs. 1**

Es soll eine umfassende Rechtskrafterstreckung auf alle Beteiligten in Bezug auf alle Streitpunkte, die Gegenstand des Musterverfahrens waren, erreicht werden.

#### **Zu § 16 Abs. 2**

Die Interventionswirkung soll auch für auf Beklagtenseite Beigeladene eintreten.

#### **Zu § 17 und § 19**

Es handelt sich jeweils um sprachliche Klarstellungen zur Anpassung des Wortlauts an den Umstand, dass auch auf Beklagtenseite Beigeladene beteiligt sein können.

#### **Zu § 20**

Als Folgeänderung zu der in Artikel 9 Abs. 2 vorgesehenen Befristung ist eine Übergangsregelung aufzunehmen: Auf Verfahren, in denen ein Musterfeststellungsantrag vor Außerkrafttreten des Gesetzes gestellt wurde, ist das Gesetz weiterhin anzuwenden.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

##### **Zu Nummer 2 (§ 32b Abs. 1)**

Bei der Zuständigkeitsregelung ist der erweiterte Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 Satz 3 – neu – zu berücksichtigen.

Der Ausschuss hat auf Anregung des Bundesrates in Nummer 12 seiner Stellungnahme geprüft, ob eine an den Sitz der Börse bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anknüpfende ausschließliche örtliche Zuständigkeit vorzugswürdig wäre, um die Bündelung des einschlägigen wirtschaftsrechtlichen Sachverstands an wenigen Standorten zu nutzen. Dieser Gesichtspunkt ist wichtig, kann aber auch weitgehend durch Nutzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Konzentrationsermächtigungen erreicht werden. Entscheidend für den Ausschuss, es bei der an den Sitz des Unternehmens anknüpfenden Zuständigkeit zu belassen, war die Tatsache, dass Vorgaben des EU-Rechts ohnehin eine

vollständige Verfahrenskonzentration verhindern, sowie die Überlegung, dass innerhalb der befristeten Geltung des Gesetzes möglichst mehrere Gerichte Erfahrungen mit den neuen Vorschriften sammeln sollten.

Der Ausschuss hat sich angesichts der bekannten Probleme im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit, den grenzüberschreitenden Zustellungsverkehr sowie den *ordre public* auch mit der Frage befasst, inwieweit die Zuständigkeitsregelung des § 32b ZPO-E deutsche Unternehmen hinreichend vor einer Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten, die aus deutscher Sicht möglicherweise unzuständig wären, schützt. Der Ausschuss schlägt – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesregierung über diese Probleme bereits seit längerer Zeit insbesondere mit den USA und den betroffenen Kreisen in der Bundesrepublik Deutschland im Gespräch ist – insoweit keine Ergänzung des § 32b ZPO-E vor. Einseitigen Regelungen zur Einschränkung des grenzüberschreitenden Zustellungsverkehrs durch den nationalen Gesetzgeber steht – neben der Frage nach ihrem praktischen Nutzen (eine Zustellung an Filialen deutscher Unternehmen im Ausland kann so nicht ausgeschlossen werden) – schon das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen entgegen. Im Übrigen hält die Vorschrift des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bereits einen hinreichenden Schutz vor ausländischen Urteilen, die von einem aus deutscher Sicht unzuständigen Gericht erlassen worden sind, bereit: Das deutsche Gericht prüft, ob das Gericht des Urteilsstaates, wenn dort die deutsche ZPO gegolten hätte, für die Entscheidung zuständig gewesen wäre. Es werden also die Vorschriften, die die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte begründen, spiegelbildlich auf das ausländische Verfahren übertragen (sog. Spiegelbildtheorie). Urteile, die nach Auffassung des für die Anerkennung zuständigen deutschen Gerichts von einem unzuständigen ausländischen Gericht erlassen werden, sind daher in Deutschland nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig.

#### **Zu Artikel 2a (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)**

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 13 seiner Stellungnahme soll eine Übergangsvorschrift geschaffen werden: Für bereits anhängige Verfahren, deren Bündelung zu einem Musterverfahren nach dem KapMuG möglich wird, verbleibt es bei der bestehenden Zuständigkeit. Insoweit wird der Vorschlag des Bundesrates nur etwas abweichend formuliert: Darauf, dass sich die zehn bereits anhängigen Verfahren „gegen denselben Beklagten“ richten, soll es nicht ankommen.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**

##### **Zu Nummer 3 (§ 5)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung: Die in Nummer 9019 – neu – des Kostenverzeichnisses vorgesehene Verzinsung der verauslagten Kosten wird berücksichtigt.

##### **Zu Nummer 7 (§ 51a)**

Sprachliche Klarstellungen zur Anpassung an den Umstand, dass Beigeladene auch auf Beklagtenseite beteiligt sein können.

**Zu Nummer 9** (Kostenverzeichnis) Buchstabe h

Der Ausschuss hält es für sachgerecht, die Durchführung des Musterverfahrens nicht von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen, da die Beitreibung des Vorschusses in Massenverfahren zu aufwändig wäre und zu einer Verzögerung des Musterverfahrens führen würde.

Als Ersatz für den Wegfall des Auslagenvorschusses, etwa für Sachverständigen-Gutachten, soll eine Verzinsung der verauslagten Kosten mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB vorgesehen werden. Damit wird der Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates übernommen – allerdings soll die dort vorgeschlagene Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 5 Prozentpunkte erhöht werden, um mögliche Ausfallrisiken für die Justizkassen weitgehend auszugleichen.

**Zu Artikel 7** (Änderung des Verkaufsprospektgesetzes)

Der (mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz eingeführte) § 13a Abs. 7 VerkProspG verweist noch auf den mit dem

KapMuG aufgehobenen § 13 Abs. 2 VerkProspG. Wegen der jetzt in § 32b ZPO geregelten Zuständigkeitskonzentration auch in Prospekthaftungsfällen muss die Vorschrift jetzt auf § 32b ZPO – neu – verweisen.

**Zu Artikel 3** (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Änderungen setzen die Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 14 um. Die Konzentrationsermächtigungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Länder frühzeitig von ihnen Gebrauch machen können. Gleiches gilt für die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Einzelheiten zum elektronischen Klageregister. Im Übrigen soll, damit die Verordnungen möglichst zeitgleich in Kraft treten können, das Gesetz – mit Ausnahme der Zuständigkeitsregelung des § 32b ZPO – am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Schließlich soll das Gesetz – aus den oben dargestellten Erwägungen – wie vom Bundesrat vorgeschlagen generell auf 5 Jahre befristet werden. Die vom Bundesrat weiter vorgeschlagene Übergangsregelung soll als § 20 KapMuG aufgenommen werden, damit nach Außerkrafttreten keine gesondert aufzuhebenden Regelungsreste verbleiben.

Berlin, den 15. Juni 2005

**Olaf Scholz**  
Berichterstatter

**Friedrich Merz**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter



